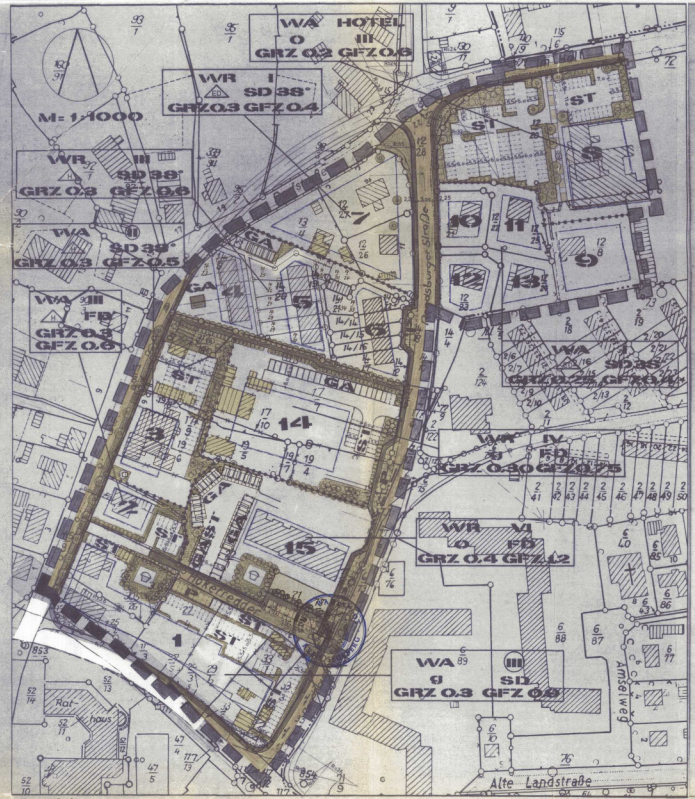

TEIL A - PLANZEICHNUNG -

ES GILT DIE BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I S. 1763)

FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes	Par 9 (7)	BBau G
WR	Reines Wohngebiet	Par 3	BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	Par 4	BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Par 17(4)	BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse zwingend	Par 17 (4)	BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	Par 19	BauNVO
GFZ	Geschoßflächenzahl	Par 20	BauNVO
E	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Par 22 (2)	BauNVO
H	Nur Hausgruppen zulässig	Par 22 (2)	BauNVO
o	Offene Bauweise	Par 22 (2)	BauNVO
g	Geschlossene Bauweise	Par 22 (3)	BauNVO
	Baugrenze	Par 23 (3)	BauNVO
	Überbaubare Grundstücksfläche	Par 23 (1) Par 9 (1) 2	BauNVO BBau G
	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerh. des Baugebietes	Par 16 (5)	BauNVO
FD	Flachdach		
SD	Satteldach	Par 9 (1) 2	BBau G
38°	Dachneigung		
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe der Begünstigten	Par 9(1)21	BBau G
	Straßenverkehrsflächen		
	Straßenbegrenzungslinie		
	Geh- und befahrbare Wohnwege	Par 9(1) 11	BBau G
P	Öffentliche Parkflächen		
	Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	Par 9(1)25a	BBau G
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	Par 9(1)25b	BBau G
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sichtdreieck)	Par 9(1)1o	BBau G
	Grünflächen	Par 9(1)15	BBau G
	Privater Kinderspielplatz	Par 9(1)15	BBau G
GA	Garagen	Par 9(1) 4	BBau G
ST	Stellplätze	Par 9(1) 4	BBau G
	Flächen für Versorgungsanlagen	Par 9(1) 12	BBau G
	Umformerstation	Par 9(1) 12	BBau G

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen — §§ Abs1 Nr.4 und 14 BBauG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- 9 Flurstücksbezeichnung
- 1.2.3 Fortlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Künftig fortfallende bauliche Anlage
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- 14/20 vorhandene Gebäude — Ergänzung des katastermäßigen Bestandes durch das Katasteramt Bad Segeberg vom 19. Mai 1983
- Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene Gebäude
- Künftig entfallender Baumbestand

STRASSENPROFILE M. = 1 : 100

HOLSTEINER STR.

Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
2,25	8,00	2,25

BERLINER STR.

Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
2,25	7,00	2,25

KIRCHSTR.

Gehweg	Grünstreifen	Fahrbahn	Grünstreifen	Gehweg
2,25	1,75	6,00	1,75	2,25

TEIL B TEXT

1. GARAGEN

DIE GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHRER ÄUSSEREN GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANPASSEN. FLACHDÄCHER SIND HIERFÜR ZUGELASSEN.

2. SOCKELHÖHE

DIE SOCKELHÖHE DARF HÖCHSTENS 0,60 M ÜBER STRASSENOBERKANTE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES BETRAGEN. ABWEICHUNGEN SIND ZULÄSSIG BEI GEBÄUDEN MIT VERSETZTEN GESCHOSSEN (1 1/2 GESCHOSSIGE BAUWEISE).

3. SICHTDREIECKE

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 ABS.1 BauNVO UND JEGLICHER REPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 M HÖHE ÜBER STRASSENBERKANTE FREIZUHALTEN.

4. NEBENANLAGEN

DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 ABS.1 BauNVO UND § 23 ABS.5 SATZ 1 BauNVO WIRD AUSGESCHLOSSEN SOWEIT ES SICH UM EINRICHTUNGEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG HANDELT.

Der Plan und der Text wurde entsprechend dem in Genehmigungsstab des Kreises Segeberg vom 22.05.1985 Az.: II 614.2412 gemachten Auflagen/Hinweisen ~~vom Beschluß~~ ergänzt bzw. ergänzt.

Wahlstedt, den 30.11.1983

Stadt Wahlstedt -Der Magistrat-

Bürgermeister

SATZUNG DER STADT WAHLSTEDT KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6e STADTKERN NORD/ ALTES DORF ZWISCHEN RENDSBURGER-SEGEBERGER-U.DORFSTR.

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL.I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ÄNDERUNGSGESETZ VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949), DER BAUGESETZLICHEN FESTSETZUNGEN ZUSÄTZLICH DER BEKANNTMACHUNG DER LANDESVERORDNUNG ZU DEN BAUGESETZLICHEN FESTSETZUNGEN VOM 1. DEZEMBER 1978 (GVOBL. SCHL.-H. S. 641), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE 1. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 1. DEZEMBER 1980 (GVOBL. SCHL.-H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM ... UND MIT GENEHMIGUNG DES HERRN LANDRATES DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6e FÜR DAS GEBIET STADTKERN NORD/ ALTES DORF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

BESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 26.01.1982 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 10.02.1982

STADT WAHLSTEDT, DEN 16.02.1983 — BÜRGERMEISTER —

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 a ABS. 2 BBauG 1976/1979 IST AM 06.05.1982 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

STADT WAHLSTEDT, DEN 16.02.1983 — BÜRGERMEISTER —

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BELANGE ANDERER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 06.05.1982 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STADT WAHLSTEDT, DEN 16.02.1983 — BÜRGERMEISTER —

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 16.06.1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STADT WAHLSTEDT, DEN 16.02.1983 — BÜRGERMEISTER —

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.09.1982 BIS ZUM 15.10.1982 WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 28.09.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT WAHLSTEDT, DEN 16.02.1983 — BÜRGERMEISTER —

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19. MAI 1983 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 19. MAI 1983 — DER DES KATASTERAMTES —

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 01.02.1983 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STADT WAHLSTEDT, DEN 16.02.1983 — BÜRGERMEISTER —

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 01.02.1983 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 01.02.1983 GEBILLIGT.

STADT WAHLSTEDT, DEN 16.02.1983 — BÜRGERMEISTER —

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 22.08.1983 - AZ.: II 614.2412 - ERTEILT.

STADT WAHLSTEDT, DEN 30.11.1983 — BÜRGERMEISTER —

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET.

DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM ... - AZ.: II 614.2412 - BESTÄTIGT.

STADT WAHLSTEDT, DEN 30.11.1983 — BÜRGERMEISTER —

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STADT WAHLSTEDT, DEN 30.11.1983 — BÜRGERMEISTER —

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 19.12.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 ABS. 3 BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 19.12.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

STADT WAHLSTEDT, DEN 19.12.1983 — BÜRGERMEISTER —

PLANAUSSCHNITT M. 1 : 25.000